



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0221 vom 05.04.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	24.04.2018	vorberatend
Stadtrat	17.05.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Anträge auf Aufnahme von Straßen in den Winterdienst der Stadt Ochtrup
hier: Hellstiege, Lindhorststraße, Lortzingstraße, Beethovenstraße und Rosenstraße

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung des „3-Stufen-Einsatzplans“ erfolgt aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen nicht. Wie bisher wird besonders darauf geachtet, dass die als Weg zur Schule stark frequentierten Straßen – insbesondere bei Auftreten von Blitzeis – im Anschluss an die im Einsatzplan priorisierten Straßen bevorzugt gestreut werden.

Sachdarstellung:

Die beigefügten Anträge wurden vom Rat der Stadt Ochtrup am 22.02.2018 zur Beratung in den Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten verwiesen.

Grundsätzliches

Die Stadt Ochtrup ist als Träger der Straßenbaulast gesetzlich verpflichtet (siehe beigefügtes Schaubild), innerhalb geschlossener Ortschaften an gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Straßen und außerhalb geschlossener Ortschaften nur an besonders gefährlichen Stellen (Übergänge/Brücken) zu räumen/streuen. Radwege sind ebenfalls nicht zu streuen; bei gemeinsamen Geh- und Radwegen ist ein Gehwegstreifen zu räumen/streuen. Die Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten von Privatgrundstücken sind verpflichtet, die Gehwege vor ihren Grundstücken selber zu räumen/streuen. Sind keine gesonderten Gehwege vorhanden, auf gemeinsamen Geh- und Radwegen sowie in verkehrsberuhigten Bereichen ist von den Anliegern ein für den Fußgängerverkehr erforderlich breiter Streifen von Schnee und Eis zu räumen/streuen.

Bei der damaligen Umstellung des Winterdienstes wurde der Schülerverkehr – sowohl im Außen- wie auch im Innenbereich – intensiv diskutiert.

Wie bereits eingangs dargestellt, ist die Stadt Ochtrup im Außenbereich nur an besonders gefährlichen Stellen zum Räumen/Streuen verpflichtet, wozu die normalen Schulbuslinien – mit Ausnahme der Brückenbauwerke – nicht gerechnet werden.

Innerhalb des Stadtgebietes ist auf den Straßen sichergestellt, dass sämtliche Schulen an Schultagen angefahren werden können. Auf den Radwegen besteht – siehe oben – kein Streu-/Räumgebot, zumal die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben ist, und auf den Gehwegen sind die Anlieger für das Räumen/Streuen zuständig. Den Verkehrsteilnehmern ist zuzumuten, Umwege und damit verbundene Zeitverluste in Kauf zu nehmen.

Im Übrigen ist jeder Verkehrsteilnehmer grundsätzlich zur Eigensorgfalt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen verpflichtet. So gilt insbesondere im Winter, dass Fußgänger, Radfahrer, Pkw-/Lkw-Fahrer etc. sich den örtlichen Verhältnissen anpassen und besondere Vorsicht walten lassen müssen. Die Radwegebenutzungspflicht wurde inzwischen grundsätzlich aufgehoben. Schüler/innen auf dem Weg zur Schule unter 12 Jahren dürfen auf den – durch die Anlieger geräumten – Gehwegen mit dem Rad fahren. Schüler/innen über 12 Jahre können die in den Winterdienst aufgenommen Straßen nutzen bzw. auf den von den Anliegern geräumten Gehwegen laufen und das Rad schieben.

Hinsichtlich der Haftung sei darauf hingewiesen, dass dort, wo die Stadt zum Winterdienst verpflichtet ist und diesen nicht oder nicht ausreichend durchgeführt hat, sie haftet, sofern den Verkehrsteilnehmer kein Verschulden trifft. Dort, wo die Anlieger zuständig sind, haften diese.

Nach Beratung im Ausschuss für Familie, Jugend, Schule und Sport (05.02.2013), im Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten (08.04.2013) sowie im Haupt- und Finanzausschuss (24.04.2013) hat der Rat der Stadt Ochtrup am 23.05.2013 einen sogenannten „3-Stufen-Einsatzplan“ für den Einsatz des großen Streufahrzeuges auf den Straßen beschlossen. Die entsprechenden Einsatzpläne sind in der Anlage beigefügt.

Vorgehensweise

Seit der Wintersaison 2013/2014 wird der „3-Stufen-Einsatzplan“ bei der Durchführung des Winterdienstes von den Mitarbeitern des Baubetriebshofes zugrunde gelegt. Im Anschluss hieran werden an Schultagen darüber hinaus im Bedarfsfall weitere Straßen, die als Wege zur Schule genutzt werden, gestreut. Bisher hat dieses Vorgehen reibungslos funktioniert.

Zu den Anträgen

Mit den beigefügten Anträgen wird um Aufnahme der Hellstiege, der Lindhorststraße, der Lortzingstraße, der Beethovenstraße und der Rosenstraße in den Winterdienstplan gebeten. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich um Schulwege handelt.

Da Schulweg der Weg des Kindes vom Elternhaus bis zur Schule ist, wären - um Gleichberechtigung zu erreichen - zunächst sämtliche Straßen in Ochtrup, an denen schulpflichtige Kinder wohnen, vor Schulbeginn zu streuen. Da dies sowohl personell, technisch als auch zeitlich nicht zu leisten ist, ist 2013 der „3-Stufen-Einsatzplan“ erarbeitet worden, der zwar Umwege beinhaltet, jedoch dafür sorgt, dass Schüler/innen ihre Schulen gefahrlos erreichen können.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Zurzeit ist gewährleistet, dass innerhalb des Stadtgebietes wichtige öffentliche Gebäude erreichbar und wichtige Zuwegungen in das Stadtgebiet hinein und aus dem Stadtgebiet heraus befahrbar sind.
- Am betreffenden Tag (01.02.2018) kam es auf vielen Straßen in Ochtrup zur Bildung von Blitzeis. Dem Baubetriebshof steht ein Streufahrzeug für Straßen zur Verfügung, welches nicht überall gleichzeitig im Einsatz sein kann. Die betreffenden Straßen – so auch die Hellstiege – wurden daher nach und nach gestreut.
- Je mehr Straßen nach dem festgelegten Winterdienstplan gestreut werden müssen, desto weniger besteht für den Baubetriebshof die Möglichkeit, flexibel zu reagieren.
- Die Aufnahme weiterer Straßen in den Winterdienstplan stellt keine Garantie dar, dass bei Glätte im Stadtgebiet Unfälle vermieden werden können.
- Die Aufnahme der genannten Straßen in den Winterdienstplan könnte zu Folgeanträgen führen. So werden z.B. auch der Witthagen, der Kreuzweg, die Sandkuhle, der Jückweg, die Parkstra-

ße, die Lindenstraße, die Kardinal-von-Galen-Straße etc. von vielen Schülern genutzt. Wenn der Plan überarbeitet werden soll, dann müsste er also komplett überarbeitet werden.

- Eine Ausweitung des Winterdienstes bedeutet neben erhöhten Kosten auch einen erhöhten Personal-/Zeitaufwand.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Es wird wie bisher verfahren, das heißt, im Bedarfsfall werden diese Straßen und auch andere im Anschluss an den „3-Stufen-Einsatzplan“ gestreut.
2. Der gesamte 3-Stufen-Einsatzplan wird komplett überarbeitet.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte wird von der Verwaltung vorgeschlagen, es bei der bisherigen Vorgehensweise zu belassen. Hierdurch ist nach wie vor ein flexibler Einsatz nach Durchführung des „3-Stufen-Einsatzplans“ möglich. Die Mitarbeiter des Baubetriebshofes werden wie bisher besonders darauf achten, dass die als Weg zur Schule stark frequentierten Straßen – insbesondere bei Auftreten von Blitzeis – anschließend bevorzugt gestreut werden.

Umweltrelevanz:

Durch die Umstellung des Winterdienstes und die damit verbundene Reduzierung des Streumittel- und Fahrzeugeinsatzes wird die Schadstoffbelastung des Bodens, des Wassers und der Luft vermindert.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Vor dem Hintergrund dringend notwendiger Einsparungen ist 2010 der eigens eingerichteten Sparkommission vorgeschlagen worden, Einsparungen beim Winterdienst vorzunehmen.

Vor Umstellung des Winterdienstes wurde recht großzügig im gesamten Stadtgebiet – mit Ausnahme der verkehrsberuhigt ausgebauten Straßen – gestreut. Im Schnitt von 5 Jahren sind hierfür Kosten (Streumittel, Personal, Kfz-Kosten) in Höhe von gerechnet ca. 70.000 €/Jahr angefallen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass in den letzten drei Winterdienstzeiten (2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017) im Schnitt Kosten in Höhe von ca. 60.000,00 € angefallen sind. Es sind somit ca. 10.000,00 € pro Saison eingespart worden.

Generationengerechtigkeit:

Die Umstellung des Winterdienstes führt auch für nachfolgende Generationen zu Kostensenkungen und schont langfristig die Umwelt.

Im Auftrage:

Korten